

**HAUSHALT - Glaskochfelder und definierte Geräteverglasungen - DH1502.15**

Abweichend von Artikel 2 Punkt 5.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH sind Bruchschäden an Kochflächen aus Glas (Cerankochfelder), Küchenschrank-, Aquarien-, Terrarienverglasung, Tür- und Fensterverglasungen von Sauna- und Infrarotkabinen, Sichtfensterverglasungen von Kochgeräten und Wohnraumöfen (Kaminöfen, Heizkamine, Kachelöfen) sowie den Verglasungen von an Wänden oder Decken montierten Infrarotglasheizkörpern mitversichert.